

6. (Nr. 339.) Den 27. Februar. Desgleichen, die Abgabe der Petition des Privatens Robert v. Heldreich zu Dresden und die des Pfarrers zu Zabelitz, Ludwig Beyer, betreffend.

Secretair D. Schröder: Das Petition geht dahin, daß man das Einkommen der geringen geistlichen und Schullehrerstellen bis zu einer bestimmten Höhe verbessern möge.

Präsident D. Haase: Was die Pfarrstellen anlangt, so liegt in dieser Beziehung ein Postulat der Regierung im Budget vor. Zwar ist daselbst von einer Verbesserung der Schullehrerstellen nicht die Rede; allein nichts destoweniger möchte, nach Ansicht des Directorii, die Petition vor jetzt nur der zweiten Deputation zu übergeben sein, weil vielleicht bei Berathung des Budgets und des Postulats, die Verbesserung der Pfarrstellen betreffend, auch auf Erhöhung der Schullehrerstellen Rücksicht genommen werden könnte. Sollte Letzteres nicht der Fall sein, so könnte dann immer noch diese Petition, soweit sie die Schullehrerstellen betrifft, an die vierte Deputation zurückgegeben werden. Ich frage daher die Kammer: ob sie die Petition zunächst an die zweite Deputation abgeben wolle mit der Weisung, sie eintretenden Falls wegen der Schullehrerstellen an die vierte Deputation zurückzugeben? — Wird einstimmig genehmigt.

7. (Nr. 340.) Den 27. Februar. Desgleichen, die Abgabe der Petition des Gemeinderaths zu Bärnsbach um gesetzliche Bestimmungen gegen Willkür bei Erhebung der Gewerbe- und Personalsteuer betreffend.

Präsident D. Haase: Auch diese Eingabe betrifft an und für sich eine Beschwerde und würde insofern an die vierte Deputation gelangen. Genehmigt dies die Kammer? — Einstimmig Ja.

8. (Nr. 341.) Den 27. Februar. Petition des Schullehrers Hager zu Oberhermsgrün um Erhöhung des 120 Thlr. betragenden Minimi einer Anzahl ständiger Lehrstellen auf 200 Thaler.

Abg. Braun: Ich würde bitten, die von mir überreichte Petition ebenfalls an die zweite Deputation zuerst abzugeben, da soeben eine ähnliche Petition dahin verwiesen worden ist, jedoch daß sie dann an die vierte Deputation abgegeben werde, damit diese darüber Bericht erstatte.

Präsident D. Haase: Ist die Kammer damit einverstanden, mit dieser Petition wie mit der unter Nr. 339 der Hauptregistrande bemerkten zu verfahren, sie nämlich zunächst an die zweite und später eintretenden Falls an die vierte Deputation abgeben zu lassen? — Wird einstimmig genehmigt. —

Präsident D. Haase: Ich habe der Kammer noch anzuzeigen, daß die Abgg. Graf Konnow, Grimm, Pfeiffer und Klinzer sich für heute wegen Unwohlseins haben entschuldigen lassen. Wir gehen nun über auf den ersten Gegenstand der heutigen Tagesordnung, die fortgesetzte Berathung des Berichts, die Petition der jüdischen Gemeinde betreffend. Der Herr Referent wird die Güte haben, den Vortrag zu geben.

Referent Abg. v. Gablenz: Wir beginnen heute mit dem 6. Punkt (s. denselben in den Mittheilungen Nr. 38, Seite 772 flg.)

Die Deputation hatte hierbei (s. a. a. O.) folgende zwei Anträge gestellt:

a) Es möge die Kammer im Verein mit der hohen ersten Kammer die hohe Staatsregierung ersuchen, daß noch auf diesem Landtage auf gesetzlichem Wege den Juden gestattet werde, in den Städten Dresden oder Leipzig mehr denn ein einziges Grundstück zu erwerben.

b) Es möge die Kammer im Verein mit der hohen ersten Kammer die hohe Staatsregierung ersuchen, noch auf diesem Landtage auf gesetzlichem Wege die in §. 8 des Gesetzes vom 16. August 1838 festgesetzten 10 Jahre auf 5 Jahre herabzusetzen.

Abg. Veuner: Ich muß mir die Frage an das geehrte Präsidium erlauben, ob über das Ganze abgestimmt wird, oder ob a und b besonders behandelt werden.

Präsident D. Haase: Es wird über Punkt 6 überhaupt zu sprechen sein und eine Trennung der Debatte dabei nicht eintreten können. Es wird daher gleichzeitig über beide Punkte gesprochen und sodann über beide nach einander abgestimmt werden.

Abg. Veuner: Dann würde ich auch um das Wort bitten.

Vizepräsident Eisenstuck: Ich muß nothwendig zurückgehen auf den Grund der Beschränkung, wie sie im Jahre 1838 ausgesprochen wurde. Man glaubte, daß es vortheilhaft sein werde, wenn die Israeliten eine größere Reizung zur Heimath erhielten und durch Grundbesitz an die Heimath gefesselt würden. Wenn nunmehr ihr Aufenthalt bloß auf Dresden und Leipzig beschränkt wurde, verstand es sich von selbst, daß ihnen auch nur hier der Erwerb von Grundeigenthum gestattet werden sollte. Es wurde von den Juden geltend gemacht, daß manches Gewerbe nicht betrieben werden könne, wenn der Gewerbetreibende nicht ein eignes Grundstück habe. Dieses nun war der Grund, weshalb man sich entschloß, ihnen den Erwerb zuzugestehen und zu beschränken auf ein Grundstück, und zwar in Dresden oder Leipzig. Daß man es nicht weiter ausdehnte, hatte seinen Grund darin, weil die Erfahrung gezeigt hatte, im Süddeutschland und namentlich in Bayern, daß sie dann Handel mit Häusern betrieben, wenn sie mehrere Häuser erwarben. Es ist dieses namentlich in Bayern der Fall, und nun war man im Großherzogthum Weimar darauf gekommen, daß man es aussprach, es müsse ein Israelit, der ein Grundstück erwerbe, dasselbe 10 Jahre behalten, damit es nicht wie die Meubles in den Verkauf gebracht werde. Nun, meine Herren! die Erfahrung hat gezeigt, daß es sehr gut war, daß man diese Beschränkung gemacht hat. Seit dem Jahre 1838 haben sie gar keinen Gebrauch davon gemacht, haben sie gar kein Haus erworben, wenigstens sind nur kleine Ausnahmen. Wir sind mehrere Fälle bekannt mit großen Häusern, welche von Israeliten gekauft, aber auf christliche Namen gestellt worden sind, um sie mobil zu haben, um den Häuserhandel im Großen zu treiben. Die Erfahrung hat gezeigt, daß es bedenklich sein würde, von dieser gesetzlichen Bestimmung abzugehen. Zum ersten Male muß ich sa-